

# Sportverein Schelsen 1983 e.V.



## Bandenvertrag

zwischen

Firma Mustermann

.....  
.....  
.....

und dem

Sportverein Schelsen e.V.  
Horster Str. 15a  
41238 Mönchengladbach

vertreten durch Reimund Esser (Geschäftsführer) im nachfolgenden SVS genannt.

### § 1 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die werbliche Zusammenarbeit in Form von Bandenwerbung zwischen „Firma Mustermann“ und dem SVS.

### § 2 Leistungen

SVS stellt auf dem Sportplatz Schelsen (Katzenbauerstr.) eine Werbefläche zur Anbringung einer Bande mit dem Maß 300 x 75 cm zur Verfügung. Der Werbende lässt auf eigene Kosten v.g. Bande aus Alucobond erstellen und an vorhandenen Barrieren (an der Zuschauerseite) in Absprache anbringen. Die Bande ist beidseitig (zum Sportplatz und zur Zuschauerseite) mit Werbung versehen. Es sind keine Platzierungs- und Konkurrenzausschlussvereinbarungen getroffen worden. Der SVS ist für den weiteren ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich. Nach Ablauf des Vertrages geht die Bande ins Eigentum des SVS über und kann vom SVS neutralisiert bzw. entfernt werden.

### § 3 Laufzeit

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.10.2015 und läuft über einen Zeitraum von drei Jahren, also bis zum 30.09.2018.
2. Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsende, erstmals zum 30.09.2018 gekündigt werden. Es verlängert sich automatisch (zu Konditionen wie im 3. Vertragsjahr) um ein weiteres Jahr, wenn die Kündigung nicht fristgerecht ausgesprochen wird.
3. Eine Kündigung hat nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

#### **§ 4 Gegenleistung**

Firma Mustermann verpflichtet sich für die in § 2 genannte Bandenwerbung folgende Vergütung an den SVS zu zahlen:

1. Jahr (01.10.2015 – 30.09.2016) 250,00 € zzgl. MwSt.
2. Jahr (01.10.2016 – 30.09.2017) 250,00 € zzgl. MwSt.
3. Jahr (01.10.2017 – 30.09.2018) 250,00 € zzgl. MwSt.

Zahlung: jährlich im Voraus, nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung durch den SVS, rein netto.

#### **§ 5 Außerordentliche Kündigung**

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die andere Partei schuldhaft gegen die von ihr übernommenen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aus §§ 2 und 4 folgenden verstößt. Die fristlose Kündigung setzt eine Abmahnung mit angemessener Fristsetzung voraus, es sei denn, daß eine solche erkennbar aussichtslos oder der Partner bereits endgültig die Einhaltung seiner Verpflichtungen verweigert hat oder eine Abmahnung nicht zumutbar ist.

#### **§ 6 Sonstiges**

1. Mündliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung aus diesem Vertrag gegen geltende Gesetze oder sonstige zwingende Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages in seinen übrigen Teilen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll durch die gesetzliche Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Diese Vereinbarung gilt sinngemäß, falls bei der Auslegung oder der Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar werden sollte.
3. Erfüllungsort und Gerichtsort ist Mönchengladbach.

Mönchengladbach, den ..... 2016

---

*Firma Mustermann*

---

*Reimund Esser (Geschäftsführer)*